

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 322/13 B

L 12 R 1821/12 (Thüringer LSG)
S 16 R 2099/10 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 5. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 5.8.2013 hat das Thüringer LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Zu deren Begründung trägt sie vor, das LSG verkenne, "dass eine Gesamtbeurteilung der einzelnen Gesundheitsstörungen zu einer wesentlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen" führe "und dadurch das Restleistungsvermögen wesentlich geringer" sei, "da das Gericht die einzelnen festgestellten Störungen nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur auf die Gebrauchsminderung der rechten Hand abgestellt und für sich nur isoliert betrachtet" habe. Eine volle Erwerbsfähigkeit sei unmöglich, "so dass zumindest dem Hilfsantrag" <Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung> "hätte stattgegeben werden müssen."
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht geltend gemacht. Die Klägerin greift lediglich das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG an, worauf eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden kann. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

